

Verpflichtende Einarbeitung von Wirtschaftsdüngern



Bei der Festmistausbringung ist auf ein gleichmäßiges Streubild zu achten!
Bildquelle: HANS BRANTNER & SOHN Fahrzeugbaugesellschaft mbH

Seit dem 1. Jänner 2026 müssen alle Wirtschaftsdünger inklusive Festmist auf Flächen ohne Bodenbedeckung innerhalb von vier Stunden eingearbeitet werden. Die zeitgerechte Einarbeitung ist zu dokumentieren.

Grundsätzliches

Ammoniakverluste in die Luft lassen sich bei der Wirtschaftsdüngerausbringung erheblich verringern, wenn diese auf unbestelltem Ackerland möglichst schnell, am besten sofort nach der Ausbringung eingearbeitet werden. Je weniger Wirtschaftsdünger sich nach der Einarbeitung auf der Bodenoberfläche befindet, desto besser ist die emissionsmindernde Wirkung. Zur Einarbeitung werden in der Regel gut mischende Einarbeitungsgeräte eingesetzt. Die richtige Einstellung der Arbeitstiefe und Mischintensität ist von großer Bedeutung (Quelle: „Ammoniakemissionen in der Landwirtschaft mindern“, KTBL – UBA-DE 09-2021). Die möglichst unverzügliche Einarbeitung stellt im Vergleich zu anderen Ammoniakminderungsmaßnahmen eine kostengünstige Maßnahme dar.

Festmisteinarbeitung im Abtausch mit der festen Abdeckung von offenen Güllegruben

Mit dem Wegfall der verpflichtenden fes-

ten Abdeckung von offenen Güllegruben bis Ende 2027 kann eine enorme Kostenbelastung für den Sektor Landwirtschaft im Veredelungsbereich vermieden werden. Die seitens der Landwirtschaftskammer angeführten enormen Kosten der verpflichtenden festen Abdeckung werden

im Vorblatt der Novelle 2024 bestätigt. Dadurch werden pro Betrieb für durchschnittlich je zwei Anlagen oder Behälter in Summe rund 70.000 Euro an Investitionskosten gespart.

Aufgrund der damaligen Verfehlung des 2020er-Ziels bei den Ammoniak-Emissionen (minus 1 % ausgehend vom Basisjahr 2005) und des durch die Europäische Kommission daraus resultierenden eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens war die Forderung des BMK zu akzeptieren, das Einsparpotenzial der festen Abdeckung von Güllegruben von 0,6 Kilotonnen durch Abtausch mit anderen Maßnahmen zumindest kompensieren zu müssen.

Daher wurden als Kompensationsmaßnahmen mit einem zumindest gleich- oder höherwertigen Minderungspotenzial die unmittelbare Einarbeitungsverpflichtung auch für den gesamten Festmist mit einem Potenzial von etwa 0,4 Kilotonnen und die feste oder flexible Abdeckung von Wirtschaftsdüngerlagern ab einem gesamtbetrieblichen Fassungsvermögen von 240 m³ mind. 0,2 Kilotonnen abgetauscht. Diese neuen Verpflichtungen sind mit zusätzlichen bürokratischen Auflagen verbunden und in der Praxis sicherlich nicht leicht umzusetzen, aber unter Betrachtung der Kosten-Nutzen-Effizienz für den landwirtschaftlichen

Veredelungsbereich deutlich günstiger.

Ammoniak-Reduktions-Verordnung

Diese schreibt die Einarbeitung von Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Bodenbedeckung innerhalb von vier Stunden vor. Auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Bodenbedeckung sind Gülle, Jauche, Gärrest und nicht entwässertes Klärschlamm sowie Geflügelmist einschließlich Hühnertrockenkot unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von vier Stunden nach dem Zeitpunkt der Ausbringung einzuarbeiten. Seit dem 1. Jänner 2026 gilt die Verpflichtung zur unverzüglichen Einarbeitung auch für den gesamten ausgebrachten Festmist. Die Einarbeitungsfrist beginnt mit der Beendigung des Ausbringungsvorgangs auf einem Schlag.

Ausnahme „Unvorhersehbare Witterungsereignisse“

Die Einarbeitungsfrist darf nur überschritten werden, wenn sie wegen der Nichtbefahrbarkeit des Bodens infolge nicht vorhersehbarer Witterungsereignisse, die nach der Ausbringung eingetreten sind, nicht eingehalten werden kann. Die Einarbeitung von nicht eingewaschenen oder verbliebenen Düngemitteln hat unverzüglich zu erfolgen, nachdem die Befahrbarkeit des Bodens wieder gegeben ist.

Ausnahme „Kleinschlagregelung“

Abweichend davon gilt bis einschließlich 31. Dezember 2027 für landwirtschaftliche Betriebe, die insgesamt weniger als fünf Hektar landwirtschaftliche Nutzflächen ohne Bodenbedeckung auf mindestens zwei Schlägen bewirtschaften, eine Einarbeitungsfrist von acht Stunden nach dem Zeitpunkt der Ausbringung (Kleinschlagregelung).

Bodenbedeckender Bewuchs

Eine Bodenbedeckung ist dann gegeben, wenn im Boden verwurzelte lebende oder tote Pflanzen den Boden flächenhaft bedecken. Dies kann durch abgefrostete oder winterharte aber auch durch unkrautete Begrünungen gewährleistet werden. Somit kann auch die Direktsaat z.B. bei Mais oder Zuckerrübe nach vorhergehender Wirtschaftsdüngerabbringung weiterhin ermöglicht werden.

Keine Einarbeitungsverpflichtung

Es besteht keine Einarbeitungsverpflichtung, wenn zum Zeitpunkt der Düngerausbringung ein bodenbedeckender Bewuchs entweder durch Zwischenfrüchte oder durch Hauptfrüchte (wachsende Bestände im Grünland und im Ackerland) vorhanden ist.

Bei Kopfdüngung von Wintergerste im Herbst bzw. Kopfdüngung von Wintergetreide, Raps und dergleichen im Frühjahr kann man zwar nicht in jedem Fall von einer flächenhaften Bedeckung sprechen. Dennoch ist hier keine Einarbeitungsverpflichtung gegeben, da dies einem Umbruch der angebauten Kultur entsprechen würde.

Einarbeitungsverpflichtung

Die Einarbeitungsverpflichtung ist gegeben, wenn keine Bodenbedeckung (z.B. bei schlecht entwickelten Begrünungsbeständen im Frühjahr) vorliegt oder wenn vor der Düngung bereits eine mechanische Bodenbearbeitung (z.B. Vorgrubbern) durchgeführt worden ist. Wenn Wirtschaftsdünger auf die Ge-



In abgefrostete bodenbedeckende Zwischenfruchtbestände können Gülle und Mist ohne Einarbeitungsverpflichtung ausgebracht werden. Damit ist auch weiterhin Direktsaat möglich.

treidestoppeln im Sommer ausgebracht werden, müssen diese ebenfalls innerhalb von vier Stunden eingearbeitet werden.

Einarbeitungstechnik

Bei der Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern, Biogasgülle und Gärresten mittels Güllegrubber- oder Injektion gilt die Einarbeitungsverpflichtung in einem Arbeitsgang als erfüllt.

Bei allen anderen Ausbringungstechniken (Breitverteilung oder bodennahe streifenförmige Ausbringung mittels Schleppschlauch oder Schleppschuh) hat die Einarbeitung auf Flächen ohne Bodenbedeckung in einem zweiten Arbeitsgang nach der Düngemittelapplikation zu erfolgen.

Als geeignete Einarbeitungsgeräte gelten Pflug, Grubber, Eggen, Rollhacken, Fräsen. Striegel zählen nicht als geeignete Einarbeitungsgeräte.

Harnstoffdünger

Harnstoff als Düngemittel für Böden darf nur noch ausgebracht werden, soweit ihm ein Ureasehemmstoff zugegeben ist oder er unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von vier Stunden nach dem Zeitpunkt der Ausbringung, eingearbeitet wird.

Betriebsbezogene Aufzeichnungsverpflichtungen

Landwirtschaftliche Betriebe, die insgesamt mehr als fünf Hektar Ackerflächen bewirtschaften, haben über die Verpflichtungen zur Bewirtschaftung gemäß Einarbeitung von Wirtschaftsdüngern und Düngung mit Harnstoff als

Bodendünger Aufzeichnungen zu führen. Dabei ist insbesondere Folgendes zu dokumentieren:

1. Bezeichnung und Größe des Schlages bzw. Feldstücks, auf dem Düngemittel ausgebracht wurden;
2. Bezeichnung der anzubauenden Kultur;
3. Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) von Beginn und Ende der Ausbringung sowie von Beginn und Ende der Einarbeitung;
4. Art des ausgebrachten Düngemittels;
5. gegebenenfalls Angaben über die verzögerte Einarbeitung

Diese Aufzeichnungen können für vergleichbare Schläge zusammengefasst werden.

Die Aufzeichnungen sind sieben Jahre ab Ablauf des Kalenderjahres aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Für die rasche und einfache Erstellung der Aufzeichnungen gibt es digitale Unterstützung wie zum Beispiel durch den ÖDüPlan Plus (www.oeduplan.at).

Außerdem kann auf der Homepage der Boden.Wasser.Schutz.Beratung, LK OÖ in Anlehnung an die gesetzliche Vorlage ein Formblatt zur Unterstützung der Dokumentation der Einarbeitung kostenlos heruntergeladen werden: Ammoniakreduktionsverordnung | bwsb - Formulare und Aufzeichnungsblätter.

Nähere Details und weiterführende Informationen bei der Boden.Wasser.Schutz.Beratung, LK OÖ unter 050/6902-1426 bzw. www.bwsb.at oder www.oee.lko.at.



tels Güllegrubber oder Gülleinjektor erfolgt die Ausbringung und Einarbeitung in einem Arbeitsgang.

Bildquelle: Samson